

Amtsblatt

Nr. 77

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 27. Kreistagssitzung am 02.12.2020	1297
Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 26.11.2020 Az. 61 61 35 99	1299

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Direktwahl (Bürgermeisterwahl) am 22.11.2020	1304
--	------

Flecken Bovenden

Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2019	1306
---	------

Gemeinde Friedland

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters	1307
B-Plan Nr.017B "Erweiterung Museumsareal Bahnhof Friedland" Ortschaft Friedland	1308

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 07.12.2020	1310
---	------

Gemeinde Oberfeld

B-Plan Nr.12 "Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße"	1311
---	------

Gemeinde Walkenried

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)	1313
--	------

3. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren 1315

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH (EBB)

Jahresabschluss 2019 1316

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW)

Jahresabschluss 2019 1321

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH (EWB)

Jahresabschluss 2019 1327

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen in 37127 Scheden
Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden 1333

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen in 37127 Scheden
Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden 1346



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 02.12.2020, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 27. öffentlichen Sitzung.

Es gilt Maskenpflicht. Gäste der Kreistagsitzung haben bei Betreten der Stadthalle Osterode am Harz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt auch für den Verlauf der Sitzung u. bis zum Verlassen des Gebäudes.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Genehmigung Protokoll Sitzung 30.09.2020; Mitteilungen u. Berichte; Anträge Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Breitband für die Zukunft - KMU an Datenautobahnen anschließen und Förderprogramm - Jung kauft Alt; Anträge CDU-Kreistagsfraktion: Frauen in Führungspositionen, CO2 - Rechner auf Internetseite des Landkreises Göttingen, Kostenfreie Müllsäcke für Kinder- u. Erwachsenenwindeln im Landkreis Göttingen, Ehrenamt stärken - Sperrmüllvolumen von Hilfs- u. Rettungsorganisationen erhöhen, Hilfsfonds für Kultur- u. Unterhaltungsbranche im Landkreis Göttingen und KulturPortal Südniedersachsen-Veranstaltungskalender; Antrag P²-Kreistagsfraktion: Schüler*innen nicht im Regen stehen lassen; Antrag Gruppe SPD/Grüne/FWLG: Prüfauftrag - Gemeinschaftsradwege u. Unterhaltung von Radfernwegen; Antrag P²-Kreistagsfraktion: Live-Stream der Kreistagsitzung; Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“; Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm für Landkreis Göttingen (RROP): Fertigstellung Entwurf RROP 2020 u. Durchführung Beteiligungsverfahren gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung u. Landesplanung (NROG); Zusätzlicher Raumbedarf am Schulzentrum „Auf der Klappe“ in Duderstadt; Nachbenennung von Mitgliedern im Demografiebeirat des Landkreises Göttingen; Verstetigung u. Begleitung Dorfmoderation in Südniedersachsen: Einrichtung südnds. Vernetzungs- u. Kommunikationsstelle; Abberufung Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes; Berufung Kreiswahlleitung u. Stellvertretung für kommunalen allgemeinen Neuwahlen u. allgemeinen Direktwahlen am 12.09.2021; Aufhebung Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung in Vergabeangelegenheiten für Vergaben nach VOB und UVgO bis 31.12.2021; Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung: Gebührenhöhe im Haushaltsjahr 2021; Änderung Gesellschaftervertrages der Kreiswohnbau Osterode am Harz/Göttingen GmbH; Veröffentlichung Beteiligungsbericht zum Haushaltsjahr 2021; Beschluss über Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für Haushaltsjahr 2019 sowie Entlastung Landrat; Coronabedingte überplanmäßige Aufwendungen des Gesundheitsamtes; Fehlbeträge in Rückstellungen für Rekultivierungs- u. Nachsorgemaßnahmen der Entsorgungsanlagen der Altkreise Göttingen u. Osterode am Harz; Erneuerung Bestuhlung im Zuschauerraum (Aula) an Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Domeyerweg 5, 37412 Herzberg am Harz: überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung; Richtlinie Verleihung von Ehrenbezeichnungen für Funktionen der Kreisfeuerwehr des Landkreises Göttingen; Pilotprojekt "Feuerwehr in Schulen"; Anträge auf finanzielle Unterstützung von Kulturschaffenden; Kreiszuschüsse an kulturelle Einrichtungen 2020 – Förderrichtlinie; Beteiligung am Projekt Heimat 2.0 / KiSN 2.0; Gewährung einer coronabedingten Sonderförderung für Europäisches Brotmuseum Ebergötzen e. V.; Zuschuss für ZisterzienserMuseum Kloster Walkenried; Antrag auf Zuschuss des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.; Durchführung von Gedenkstättenfahrten; Bereitstellung von Mitteln für Fit für Pisa+; Beschäftigung Mitarbeiterin im HöhlenErlebnisZentrum Iberger Tropfsteinhöhle Bad Grund; Abschluss Vereinbarung über Heranziehung der Stadt Göttingen zur Durchführung der dem Landkreis

Göttingen als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe u. der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungsvereinbarung SGB IX/XII); Landschaftsschutzgebiet „Mausohr-Jagdgebiet Leinholz“ (FFH-Gebiet 447); Naturschutzgebiete „Siebertal“ und „Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau u. Thiershäuser Teiche“ (FFH-Gebiet 134); Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen; Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen; Satzung über Benutzung u. Gebühren für Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld des Landkreises Göttingen; Abfallsatzung Altkreis Osterode am Harz; Abfallgebührensatzung Altkreis Osterode am Harz; Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Höhlenerlebniszentrum Bad Grund zum „Außerschulischen Lernstandort für nachhaltige Entwicklung“ entwickeln; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 26.11.2020, Az. 61 61 35 99**

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover hat mit Antrag vom 21.07.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 beantragt. Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 haben einen Rotordurchmesser von 115 m, eine Nabenhöhe von 149 m und eine Gesamthöhe über Grund von 206,83 m mit einer Nennleistung von 3 MW je Windenergieanlage. Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 hat einen Rotordurchmesser von 101 m, eine Nabenhöhe von 135 m und eine Gesamthöhe über Grund von 185,90 m mit einer Nennleistung von 3,05 MW.

Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstücke 22/1 und 20/2, sowie Flur 5, Flurstücke 25/6, 25/5 und 25/4.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Die Inbetriebnahme soll laut Mitteilung der NWind GmbH im November 2021 bzw. alsbald nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass für den oben beschriebenen Antrag bereits zwei immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigungen mit Datum vom 14.10.2016 und 23.12.2016 ohne eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurden. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), besteht nunmehr jedoch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu diesem Zweck wurde von der NWind GmbH ein UVP-Bericht mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zur Prüfung vorgelegt.

Die Feststellung über die UVP-Pflicht wurde gem. § 5 Abs. 2 UVP am 20.06.2019 im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Göttingen bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Göttinger Tageblatt und Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Es wird gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG sowie § 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) auf folgendes hingewiesen:

Durch die derzeitige „Corona-Krise“ werden besondere Anforderungen an die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt. So erfordert diese Ausnahmesituation bei der Wahrnehmung der Einsichtnahmemöglichkeiten in den Verwaltungsstellen durch die interessierten Bürger*innen besondere hygienische Maßnahmen. Ich bitte daher um Beachtung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 sowie der nachstehend aufgeführten Hinweise zur Einsichtnahme in den Verwaltungsstellen.

Der Antrag, einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) und der zusätzlich vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, kann

vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021

in den folgenden Stellen jeweils während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen
Zimmer 334
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags	von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0551/525-2438 erforderlich. Es kann derzeit maximal zwei Personen gleichzeitig der Zugang zu den Unterlagen gewährt werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

Samtgemeinde Dransfeld im
Rathaus der Stadt Dransfeld
Kirchplatz 1
37127 Dransfeld

Einsichtsmöglichkeit:

montags,	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 05502/30260 erforderlich. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

Gemeinde Jühnde
Am Schedener Stieg 8
37127 Jühnde

Die Einsichtnahme ist nach Vereinbarung und nur nach vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung per E-Mail: gemeinde.juehnde@t-online.de oder per Telefonnummer 0 5502 / 30 07 65 möglich. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

Sollte es im Laufe des Auslegungszeitraumes zu einer Lockerung der vorstehenden Beschränkungen in den Verwaltungsstellen kommen, wird dieses erneut im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht und darüber in den Verwaltungsstellen per Aushang informiert.

Die Unterlagen sind im selben Zeitraum auf der Internetseite des Landkreis Göttingen <https://www.landkreisgoettingen.de/unsere-themen/bauen/aktuelles-und-termine> sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Im Einzelnen werden folgende Unterlagen ausgelegt:

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Schallgutachten
- Schattenwurfgutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Elbberg)
- Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn)
- Fachbeitrag Avifauna Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
- Fachbeitrag Avifauna Windpark Jühnde 2015 (Büro Corax)
- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Büro Elbberg)

Zusätzlich werden die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
- Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax
- Stellungnahme des Fachbereich Bauen -Baudenkmalpflege

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 12 Abs. 1 der 9.BImSchV bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich zum 08.02.2021) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für die Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen wird der Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Freitag, den 28. Mai 2021, 10.00 Uhr
Ratssaal der Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 28.05.2021 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am **Montag, den 31. Mai 2021, ab 10.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** fortgesetzt.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass

- a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
- b) die Entscheidung über den Verzicht auf einen Erörterungstermin in der örtlichen Tageszeitung (Göttinger Tageblatt und Hessische/Niedersächsische Allgemeine), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) bekannt gemacht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens;
- c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses der Direktwahl (Bürgermeisterwahl) am 22.11.2020 in der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 45 g des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass das Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Bad Sachsa am 22.11.2020 wie folgt endgültig ermittelt worden ist:

Zahl der Wahlberechtigten	6.321
Zahl der Wählerinnen und Wähler	3.325
Ungültige Stimmzettel	15
Gültige Stimmzettel	3.310
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge:	Stimmen:
1. Quade, Daniel, FDP	1.739
2. Kellner, Frank, SPD	1.169
3. Jung, Sven, CDU	402

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 festgestellt, dass **Daniel Quade, FDP**, mit 1.739 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (entspricht 1.656 Stimmen) erhalten hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist.

Wahleinspruch:

Gemäß § 46 NKWG kann gegen die Gültigkeit der Direktwahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

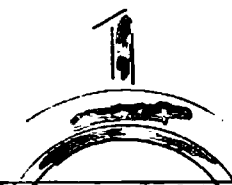
...

Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Der Wahleinspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bei dem Gemeindevorstand der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Gemeindevorstand

gez. Weick
Stadtoberamtsrat



Flecken Bovenden

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06.11.2020 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

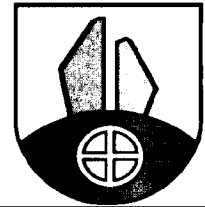
27.11.2020 – 07.12.2020

**im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden
Zimmer 110**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes



Friedland, 23.11.2020

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom

30.11.2020 bis einschl. 09.12.2020

in der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Straße 2, während der Dienststunden nach Terminvereinbarung zur Einsicht öffentlich aus.

Friedland, den 23.11.2020

gez. Friedrichs
Bürgermeister

(L.S.)

Bankverbindungen:

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE15260500010034000638
BIC: NOLADE21GOE

VR-Bank eG
IBAN: DE97260624330005103436
BIC: GENODEF1DRA

Öffnungszeiten:

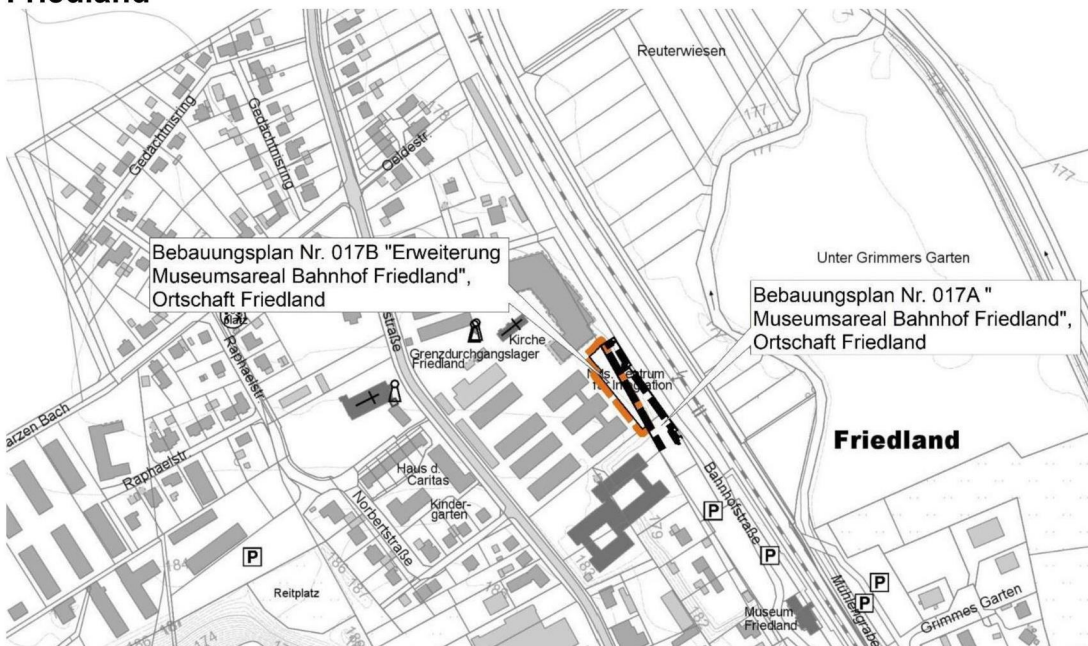
Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 den Bebauungsplanes Nr. 017B "Erweiterung Museumareal Bahnhof Friedland", Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Friedland



Der Bebauungsplan Nr. 017B "Erweiterung Museumareal Bahnhof Friedland", Ortschaft Friedland und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Str. 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 017B "Erweiterung Museumareal Bahnhof Friedland", Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Montag, den 07.12.2020, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften:
 - 3.1 Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 11) vom 10.06.2020
 - 3.2 Ortsbesichtigung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 03) vom 02.11.2020
4. Bericht zu den Niederschriften
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 "Birkenkreuz-Ost"; Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
7. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59A - Bennekuhle gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren; Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
8. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A "Innenstadt - I. Hauptstraße" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 072 "Scharzfeld, Pöhlder Straße" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
10. Erlass der Ergänzungssatzung "Am Bruch" gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Abwägung und Satzungsbeschluss
11. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

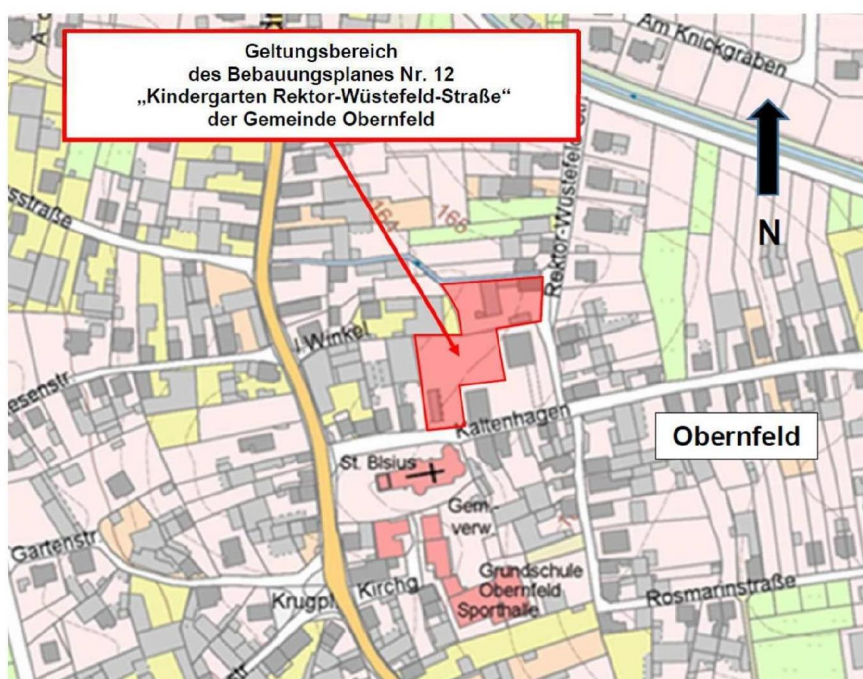
Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße“ der Gemeinde Obernfeld

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 12 „Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße“ gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nachstehend ersichtlich.



Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße“ der Gemeinde Obernfeld wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt.

In dem Verfahren gem. § 13a BauGB wird gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (2) und (3) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB, der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB und § 10a (1) BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße“ wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und liegt einschließlich der Begründung ab sofort an den folgenden Auslegungsorten aus:

In der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld während der Sprechzeiten

Dienstag: 8.30 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr,
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr,
Freitag: 8.30 - 11.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung

sowie

im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	7.30 - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Montag - Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen

Die Planunterlagen können dort während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Obernfeld (<https://www.obernfeld.de>) bzw. der Samtgemeinde Gieboldehausen (<https://samtgemeinde-gieboldehausen.de>) abrufbar.

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Situation in Verbindung mit dem Corona-Virus eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05527/2919 in der Gemeindeverwaltung Obernfeld oder unter 05528/202-0 in der Samtgemeinde Gieboldehausen möglich ist.

Es wird gemäß § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Obernfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr.12 „Kindergarten Rektor-Wüstefeld-Straße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

.....
(Karl-Bernd Wüstefeld)
Bürgermeister

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

(2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Tagesgästebeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1,00 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,50 Euro.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Jahresgästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping und Wohnmobilplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresgästebeitrages entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- und Wohnmobilplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahresgästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 30,00 Euro (30 x 1,00 Euro),
2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 15,00 Euro (30 x 0,50 Euro).

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Walkenried, den 27.10.2020

Gemeinde Walkenried

gez. Wagner

Christopher Wagner

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 27.10.2020 folgende 3. Änderung der Satzung vom 26.10.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 4:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,30 €.

Artikel II

Die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Walkenried, den 27.10.2020

Gemeinde Walkenried

gez. Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

1. „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Blockheizkraftwerk und Bädergesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 11. Mai 2020

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marco Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer“

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Verwendung des Ergebnisses gemäß § 11a) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 26.06.2020

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der AKR Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor. Der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen wurde mit Datum vom 17.06.2020 erteilt.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2019 der EBB GmbH und der Lagebericht 2019 der EBB GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00 und eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 1.939.404,81 auf.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 11b) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 26.06.2020

Beschluss – Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EBB GmbH für das Geschäftsjahr 2019 (01.01. – 31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss – Entlastung des Geschäftsführers:

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. §14 des Gesellschaftsvertrages i. d. F. vom 14.01.2016 zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, durch die Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11.05.2020 enthält auf Seite 21 (rückseitig) den vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk.

Da der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jahresabschluss und Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend darstellt, sind ergänzende Bemerkungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 17.06.2020

Hans-Jörg Kohlstruck
(Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2019 wurden am 20.11.2020 gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im November 2020

Eichsfelder Blockheizkraftwerk-
und Bädergesellschaft mbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

1. „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an

der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3

EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Kassel, den 11. Mai 2020

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marco Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer“

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Verwendung des Ergebnisses gemäß § 11a) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 26.06.2020

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der AKR Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor.

Beschluss - Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss 2019 der EEW GmbH und der Lagebericht 2019 der EEW GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00, eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 15.802.507,79 und einen Bilanzgewinn i. H. v. EUR 463.389,81 aus.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss - Verwendung des Bilanzgewinns

Der zu Buche stehende Bilanzgewinn i. H. von EUR 463.389,81 ist auf das Geschäftsjahr 2020 vorzutragen.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 11b) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 26.06.2020

Beschluss – Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EEW GmbH für das Geschäftsjahr 2019 (01.01. – 31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterver- sammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss – Entlastung des Geschäftsführers

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterver- sammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

4. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2019 wurden am 20.11.2020 gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im November 2020

Eichsfelder Energie- und
Wasserversorgungs-GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

1. „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an

der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 11. Mai 2020

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marco Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer“

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 26.06.2020

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Kassel liegt vor und der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen wurde am 17.06.2020 erteilt.

Beschluss – Feststellung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 der EWB GmbH und der Lagebericht 2019 der EWB GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der EWB GmbH weist einen Jahresüberschuss von EUR 682.295,40 und eine Bilanzsumme von EUR 14.494.909,54 auf.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Jahresabschluss wird einstimmig festgestellt.

Beschluss – Gewinnverwendung:

Der Jahresgewinn 2019 der EWB GmbH in Höhe von EUR 682.295,40 wird mit dem zu Buche stehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 6.324.045,34 verrechnet und der sich hieraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.006.340,74 unter Verzicht einer Ausschüttung auf neue Rechnung vorge tragen.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Die Gewinnverwendung wird einstimmig beschlossen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019 durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 26.06.2020

Beschluss – Entlastung Aufsichtsrat:

1. Der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen liegt vor. Die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EWB GmbH für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung der EWB	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Name, Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Nolte, Wolfgang (Vorsitzender bis 31.10.2019)	4	-	-
Feike, Thorsten (Vorsitzender) ab 07.11.2019)	3	-	1
Lange, Annegret	4	-	-
Ahrenhold, Steffen	3	-	1
Behre, Arne	3	-	1
Ahrens, Uwe	3	-	1
Ballhausen, Albert	4	-	-
Gerlach, Thomas	4	-	-
Germeshausen, Frank	4	-	-
Glahn, Doris	4	-	-
Hesse, Herrmann	4	-	-
Koch, Lothar	4	-	-
Rössing-Schmalbach, Thomas	4	-	-
Schilling, Heinrich	4	-	-
Thriene, Dieter	4	-	-
Vetter, Joachim	4	-	-
Vollmer, Bernward	4	-	-
Wüstefeld, Karl-Bernd	4	-	-

Der Aufsichtsrat wird einstimmig entlastet.

Beschluss – Entlastung Geschäftsführer:

Der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen liegt vor. Die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann, für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterversamm- lung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Geschäftsführer wird einstimmig entlastet.

4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. §14 des Gesellschaftsvertrages i. d. F. vom 05.12.2019 zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, durch die Akzent Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kassel, mit seinem Einvernehmen vom 20.11.2019 erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11.05.2020 enthält auf Seite 21 (rückseitig) den vorgeschriebenen Vermerk.

Da der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk mit den ergänzenden Hinweisen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jahresabschluss und Lage der Gesellschaft nach summarischer Prüfung zutreffend darstellt, sind ergänzende Bemerkungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 17.06.2020

Hans-Jörg Kohlstruck
(Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

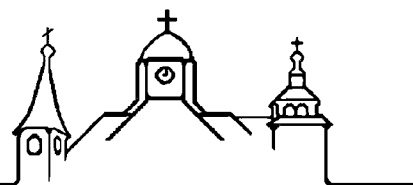
5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2019 wurden am 20.11.2020 gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, im November 2020

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)



Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen

in

37127 Scheden

Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen** am **3. November 2020** für die **Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Die Friedhöfe sind die Stätten, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind mit ihren Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Zugleich sind sie ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele (nur Friedhof Oberscheden)
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Oberscheden und der Ev.-luth. St.-Markuskirche Scheden
- § 28 a Benutzung der Friedhofskapelle Niederscheden

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen** in ihrer jeweiligen Größe.

Der **Friedhof Oberscheden** umfasst zurzeit die **Flurstücke 13, 16 und 38, Flur 7, Gemarkung Scheden** in Größe von insgesamt **0,47.88 ha**.

Eigentümerin der **Flurstücke 13 und 38** ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen**. Das **Flurstück 16** gehört der **politischen Gemeinde Scheden**.

Der **Friedhof Niederscheden** umfasst zurzeit das **Flurstück 248/1, Flur 14, Gemarkung Scheden** in Größe von insgesamt **0,23.55 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen**.

2. Der **Friedhof Oberscheden** dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen, Gemeinde Scheden, Ortsteil Oberscheden** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der **Friedhof Niederscheden** dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen, Gemeinde Scheden, Ortsteil Niederscheden** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.
2. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Die Gewerbebetreibenden haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbebetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbebetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
4. Gewerbebetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalteinsetzung zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt seit Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 21.04.2010 ab dem 07.05.2010 **20 Jahre**. Davor erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen und es gilt die Ruhezeit von 30 Jahren.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an ei-

ner Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf den Friedhöfen sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.

- Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele (nur Friedhof Oberscheden)
 - Wahlgrabstätten
 - Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
 - Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen).
- Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- für Säрге

von Kindern: Länge: **1,50 m** Breite: **0,90 m**

von Erwachsenen: mit 1 Grabstelle: Länge: **2,00 m** Breite: **0,90 m**
mit 2 Grabstellen: Länge: **2,00 m** Breite: **2,20 m**

- für Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen): Länge: **0,80 m** Breite: **0,80 m**
für Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen): Länge: **1,60 m** Breite: **0,80 m**
für pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten: Länge: **0,80 m** Breite: **0,80 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

- Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kos-

ten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 12 a Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele (nur auf dem Friedhof Oberscheden)

1. Pflegeleichte Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer pflegeleichten Reihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.
2. Pflegeleichte Reihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
3. Das Abräumen von Rasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.
4. Eine Bepflanzung und Blumenschmuck ist auf der Grabstelle nicht erlaubt. Blumensträuße dürfen ausschließlich nur an der Stele des Gräberfeldes abgelegt werden. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **10 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den Bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer Bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 Bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechts-

nachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsbe-
rechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a **Pflegeleichte Wahlgrabstätten** (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle (Einzelgräber) vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen.
Liegende Grabmale (Namensplatten) müssen eine Größe von 0,50 m x 0,50 m haben. Die Namensplatte muss mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen.
Stehende Grabmale müssen auf einem Sockel aufgestellt werden, der eine Größe von 0,50 m x 0,50 m haben muss. Der Sockel muss mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen. Um das stehende Grabmal muss mindestens ein Abstand von 0,10 m vorhanden sein, der als Mähkante dient. Die Höhe des Grabmals darf 0,60 m nicht überschreiten.
Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 **Urnenreihengrabstätten**

entfällt

§ 14 a **Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele**

1. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
In einer pflegeleichten Urnenreihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.
2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
3. Das Abräumen von pflegeleichten Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.
4. Eine Bepflanzung und Blumenschmuck auf der Grabstelle ist nicht erlaubt. Blumensträuße dürfen ausschließlich nur an der Stele des Gräberfeldes abgelegt werden. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 **Urnenwahlgrabstätten**

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen können bis zu zwei Urnen und in einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen können bis zu vier Urnen bestattet werden.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a **Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten** (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen.
Liegende Grabmale (Namensplatten) müssen eine Größe von 0,50 m x 0,50 m haben. Die Namensplatte muss mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen.
Stehende Grabmale müssen auf einem Sockel aufgestellt werden, der eine Größe von 0,50 m x 0,50 m haben muss. Der Sockel muss mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen. Um das stehende Grabmal muss mindestens ein Abstand von 0,10 m vorhanden sein, der als Mähkante dient. Die Höhe des Grabmals darf 0,60 m nicht überschreiten.
Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
5. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Reihen- u. Urnenreihengrabstätten an der Stele ist es nur erlaubt, Blumenschmuck an der Stele des Gräberfeldes abzulegen.

Bei pflegeleichten Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle/Leichenkammer

1. Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle Oberscheden und der Ev.-luth. St.-Markuskirche Scheden

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Oberscheden** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Ev.-luth. St.-Markuskirche Scheden** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28 a
Benutzung der Friedhofskapelle Niederscheden

Die Friedhofskapelle Niederscheden befindet sich in Trägerschaft des Verschönerungsvereins zur Pflege des Friedhofs Niederscheden e.V. Die Nutzungsbedingungen sind gesondert geregelt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30
Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 21.04.2010 außer Kraft.

Scheden, den 3. November 2020

Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen Der Kirchenvorstand

gez. W. Bouws

Vorsitzender

(Siegel)

gez. A. Surup

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 11. November 2020

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Der Beauftragte

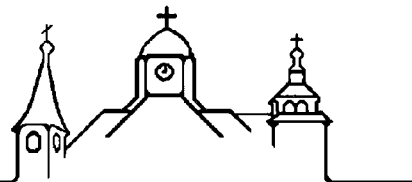
(Siegel)

gez. Creydt

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Samtgemeinde Dransfeld (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)



Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen

in 37127 Scheden

Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen** in **37127 Scheden** hat der Kirchenvorstand am **3. November 2020** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel (inkl.) an einer Stele für 30 Jahre (nur Friedhof Oberscheden) 1.360,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) **Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle** 840,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 28,00 €
- c) **pflegeleichte Wahlgrabstätte (Grabmal im Rasen) für 30 Jahre je Grabstelle** 1.140,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 38,00 €
- e) **Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle** 240,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 8,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel (inkl.) an einer Stele für 20 Jahre 900,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) **Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung** 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 30,00 €
- c) **Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung** 640,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 32,00 €
- e) **pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung** 720,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 36,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einsteiligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von **400,00 €**.

- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 5.a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und Abräumen der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. a) für eine Erdbestattung (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) | 300,00 € |
| b) für eine Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) | 490,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 160,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 60,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 25,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, für die vor dem **15.02.2008** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 7,00 €.

Die Gebühr wird im voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Oberscheden und der Markuskirche Scheden

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Oberscheden** je Trauerfeier **180,00 €**

Gebühr für die Benutzung der **Markuskirche Scheden** je Trauerfeier **350,00 €**

Die **Friedhofskapelle Niederscheden** befindet sich in Trägerschaft des Verschönerungsvereins zur Pflege des Friedhofs Niederscheden e.V..

Die Gebühren für die Benutzung der Kapelle werden seitens des Vereins gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **06.12.2011** außer Kraft.

Scheden, den 3. November 2020

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen
Der Kirchenvorstand**

gez. W. Bouws

Vorsitzender

Siegel

gez. A. Surpu

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 11. November 2020

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Dransfelder Informationen (Bekanntmachung in vereinfachter Form)